

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt

I.
Für die kreisfreie Stadt Duisburg liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf die kreisfreie Stadt Duisburg über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungsstufe 2 i. S. d. § 15a Absatz 2 CoronaSchVO erreicht.

II.
In städtischen Gebäuden bzw. Einrichtungen sind Personen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Dies gilt nicht für Beschäftigte am Arbeitsplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung kann durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z. B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

III.
In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung täglich in der Zeit von 07:00 bis 23:30 Uhr in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

1. Bezirk Duisburg-Walsum:
 - Kometenplatz,
 - Franz-Lenze-Platz
2. Bezirk Duisburg-Hamborn:
 - Jägerstraße,
 - Hamborner Altmarkt,
 - Rathausstraße zwischen Duisburger Straße und Hinter dem Rathaus,
 - August-Bebel-Platz,
 - Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Egonstraße und Weseler Straße),
 - Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
 - Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße)
3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:
 - Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof),
 - Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrer Straße)
4. Bezirk Duisburg-Homborg/Ruhrort/Baerl:
 - Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße),
5. Bezirk Duisburg-Mitte
 - Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse),
 - Kasinostraße (zwischen Beeckstraße und Steinsche Gasse),
 - Kuhstraße,
 - Königstraße,
 - Sonnenwall,
 - Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße,
 - Claubergstraße (zwischen Königstraße und Börsenstraße),
 - Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Am Buchenbaum),
 - Hohe Straße (zwischen Königstraße und Am Buchenbaum),
 - König-Heinrich-Platz,
 - Portsmouthplatz,
 - Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße),
 - Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße),
 - Platz vor der Pauluskirche
 - Fischerstraße (zwischen Hultschiner Straße und Düsseldorfer Straße),



6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen
- Friedrich-Alfred-Straße (zwischen
Krefelder Straße und Günterstraße),

IV.
Vorstehende Anordnungen gelten bis zum
31.10.2020 einschließlich.

V.
Die Allgemeinverfügung zur Verhütung
der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-
Virus-Infektionen vom 13.10.2020 (vgl.
Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom
13.10.2020, S. 596-599) und die Allge-
meinverfügung vom 12.10.2020 (vgl.
Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom
12.10.2020, S. 592-595) werden hiermit
für die Zukunft aufgehoben.

VI.
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß
§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfah-
rensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG
NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt
am Tage nach der Bekanntmachung im
Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt
gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Bereits mit Allgemeinverfügung vom
12.10.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt
Duisburg vom 12.10.2020, S. 592-595)
hat die Stadt Duisburg als die für die
Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes
örtlich zuständige Behörde Maßnahmen
zur Verhütung der Weiterverbreitung von
SARS-CoV-2-Virusinfektionen geregelt.
Aufgrund der Weisung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen vom
12.10.2020 hat die Stadt Duisburg darüber
hinaus die weiteren in der Allgemeinver-
fügung vom 13.10.2020 (vgl. Amtsblatt
für die Stadt Duisburg vom 13.10.2020, S.
596-599) genannten Maßnahmen geregelt.

Die Sachverhalte, die in den vorbezeich-
neten Allgemeinverfügungen geregelt sind,
werden zum Teil auch durch die Verord-
nung zum Schutz vor Neuinfizierungen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona
SchVO) vom 30.09.2020 in der ab dem
17.10.2020 gültigen Fassung geregelt.

Die o. g. Allgemeinverfügungen vom
12.10.2020 und vom 13.10.2020 werden
daher zur Bereinigung der örtlichen Rechts-
lage aufgehoben und im Interesse der
Klarheit der Regelungsinhalte neugefasst.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle
durch das Coronavirus in Deutschland wird
durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine
Gefährdungslage in Bezug auf die Ver-
breitung des Virus angenommen. Um das
Gesundheitswesen nicht zu überlasten
und die erforderlichen Kapazitäten für die
Behandlung der Erkrankten, aber auch
sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten
und die erforderliche Zeit für die Entwick-
lung bislang nicht vorhandener Therapie-
tika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es
notwendig, den Eintritt von weiteren
SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.
Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen
Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1
IfSG. Das Virus wird von Mensch zu
Mensch übertragen. Hauptübertragung-
sweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann
direkt von Mensch zu Mensch über die
Schleimhäute der Atemwege geschehen
oder auch indirekt über Hände, die dann
mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie
der Augenbindehaut in Kontakt gebracht
werden. Insofern erhöht sich das Risiko
einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus
bei engem Kontakt ohne Einhaltung von
Mindestabständen und bei Veranstaltungen
mit einer hohen Besucherzahl potentiell
und damit die Gefahr, dass sich die Infek-
tionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.
Die Stadt Duisburg kann nach den Bestim-
mungen des Infektionsschutzgesetzes
und der CoronaSchVO alle notwendigen
Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung
der Verbreitung übertragbarer Krankheiten
erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere
Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene
ist dabei die Zahl der Neuinfektionen
innerhalb von sieben Tagen bezogen auf
100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Liegt
die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen
Veröffentlichungen des Landeszentrums
Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder
eine kreisfreie Stadt über dem Wert von
50 und ist das Infektionsgeschehen nicht
ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen

o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen,
stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie
Stadt das Erreichen der Gefährdungsstufe
2 nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO fest.
Für Duisburg wird für den 21.10.2020 um
00:00 Uhr ein 7-Tage-Inzidenzwert von
100,1 festgestellt.

Nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO wird
daher die Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe
2 treten die in § 15a Abs. 3 und 4 Corona
SchVO genannten Regelungen in Kraft.

Gemäß § 15a Abs. 4 CoronaSchVO hat
die Stadt Duisburg zur Eindämmung des
Infektionsgeschehens weitergehende er-
forderliche Schutzmaßnahmen in Abstim-
mung mit dem Landeszentrum Gesundheit
unter Beteiligung des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales und der
zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf
angeordnet.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen
dienen zum einen dem effektiven Infek-
tionsschutz und insbesondere dem Zweck,
eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich
und räumlich zu verlangsamen. Nach der
Einschätzung des Robert-Koch-Institutes
sind zur Bewältigung der aktuellen Weiter-
verbreitung des COVID-19 Virus „massive
Anstrengungen auf allen Ebenen des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforder-
lich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infek-
tionen in Deutschland so früh wie möglich
zu erkennen und die weitere Ausbreitung
des Virus so weit wie möglich zu verzö-
gern. Damit sind gesamtgesellschaftliche
Anstrengungen wie die Reduzierung von
sozialen Kontakten mit dem Ziel der Ver-
meidung von Infektionen im privaten,
beruflichen und öffentlichen Bereich sowie
eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbun-
den. Daraus lässt sich ableiten, dass das
Zusammentreffen größerer insbesondere
ungeschützter Personengruppen begrenzt
werden muss. Nur so kann erreicht werden,
dass eine Weiterverbreitung der Infektio-
nen mit dem COVID-19 Virus in der Be-
völkerung verhindert wird oder zumindest
verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 beim Zusammentreffen vieler Personen. Bei dem Aufenthalt im öffentlichen Raum reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Kontakten eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen entsprechend weniger infektiösrelevante Kontakte haben können.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Die vorstehend getroffenen Maßnahmen dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppen eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. In Bezug auf die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist zudem die Zahl und die Dichte der gleichzeitig anwesenden Personen zu erwähnen, die in den genannten Bereichen den erforderlichen Mindestabstand in der Regel nicht einhalten können.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die

mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Bei den unter III. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um ausgewiesene Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 239/242 der Straßenverkehrsordnung) und um sonstige Gehwegbereiche, in denen regelmäßig mittlerer bis starker Fußgängerverkehr vorherrscht. Passanten kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist und somit das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung eine weitere Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus darstellt. Die zeitliche Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundrechte und erfasst die Zeiten, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, zu rechnen ist.

Meine Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Feststellung der Gefährdungstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Absatz 3 und 4 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Absatz 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Darüber hinaus handelt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig, wer einer sofort vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe



der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 21. Oktober 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

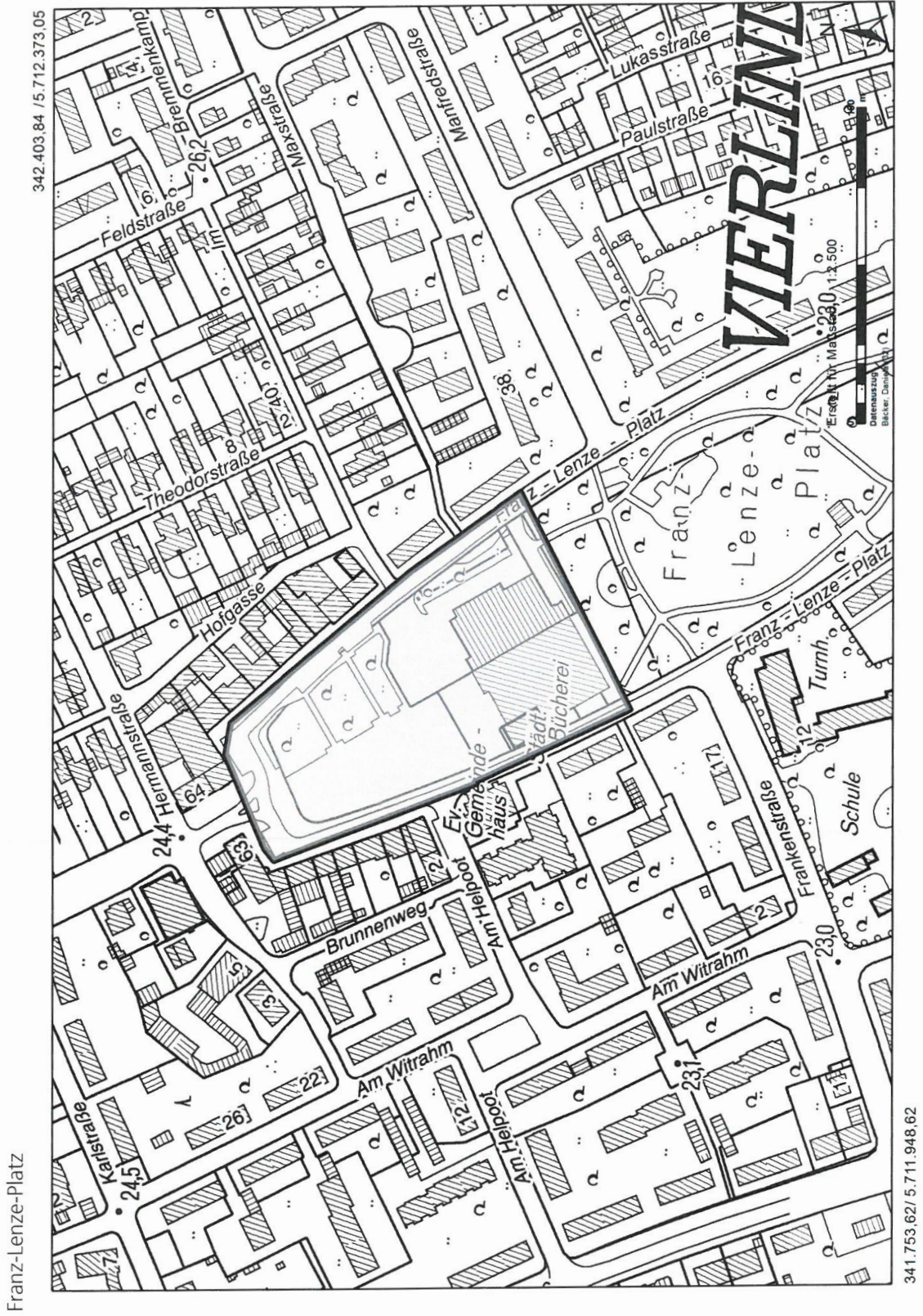
Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

344.120.13 / 5.711.207.87

Kometenplatz



342.819.70 / 5.710.358.99



345.846.03 / 5.707.257.79

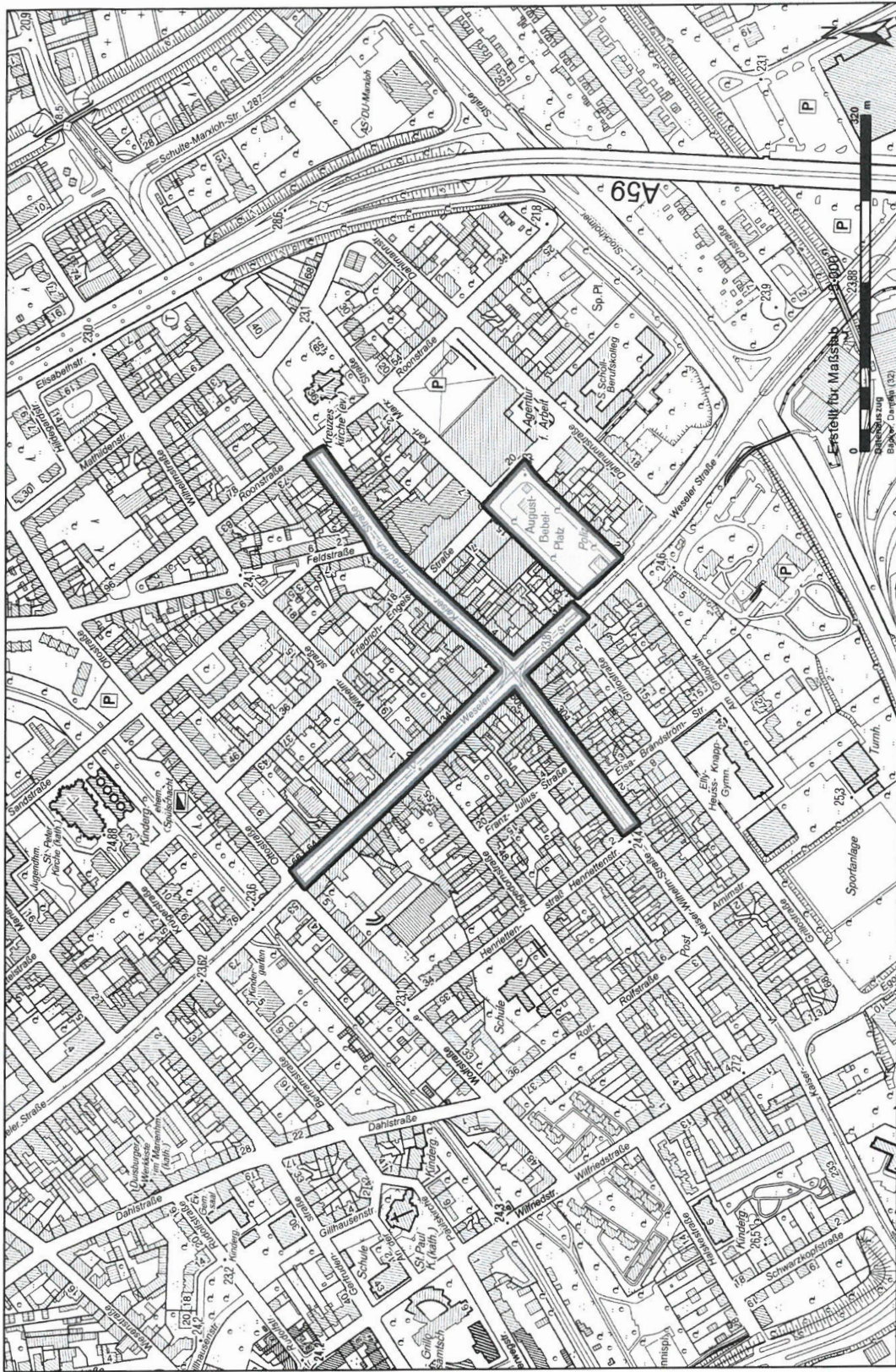
Jägerstraße, Hamborner Altmarkt, Rathausstraße



344.545.60 / 5.706.408.92

344.967.62 / 5.708.531.76

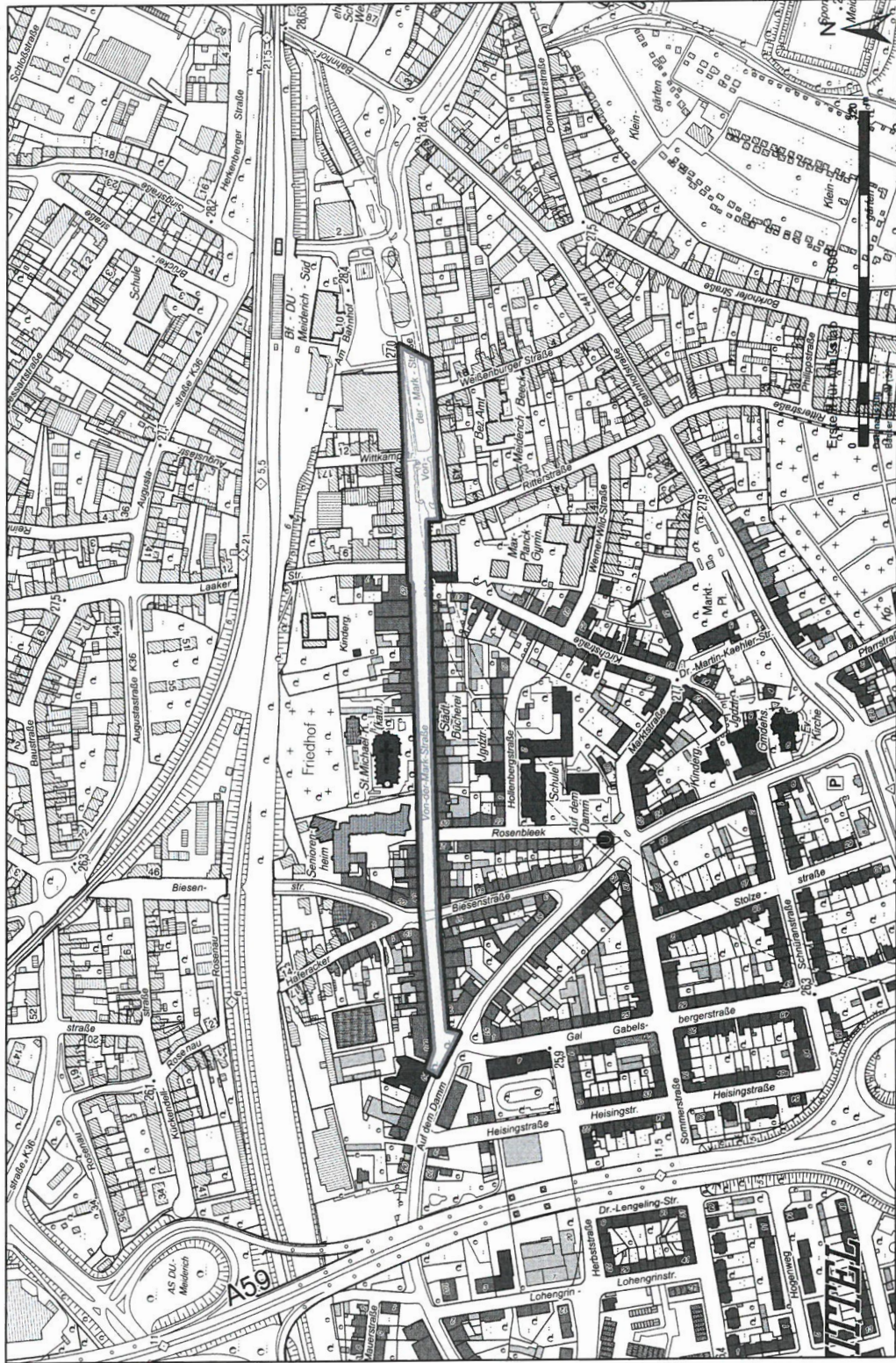
Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Weseler Straße, August-Bebel-Platz



343.667.19 / 5.707.682.89

von-der-Mark-Straße

346.102.33 / 5.704.549.16



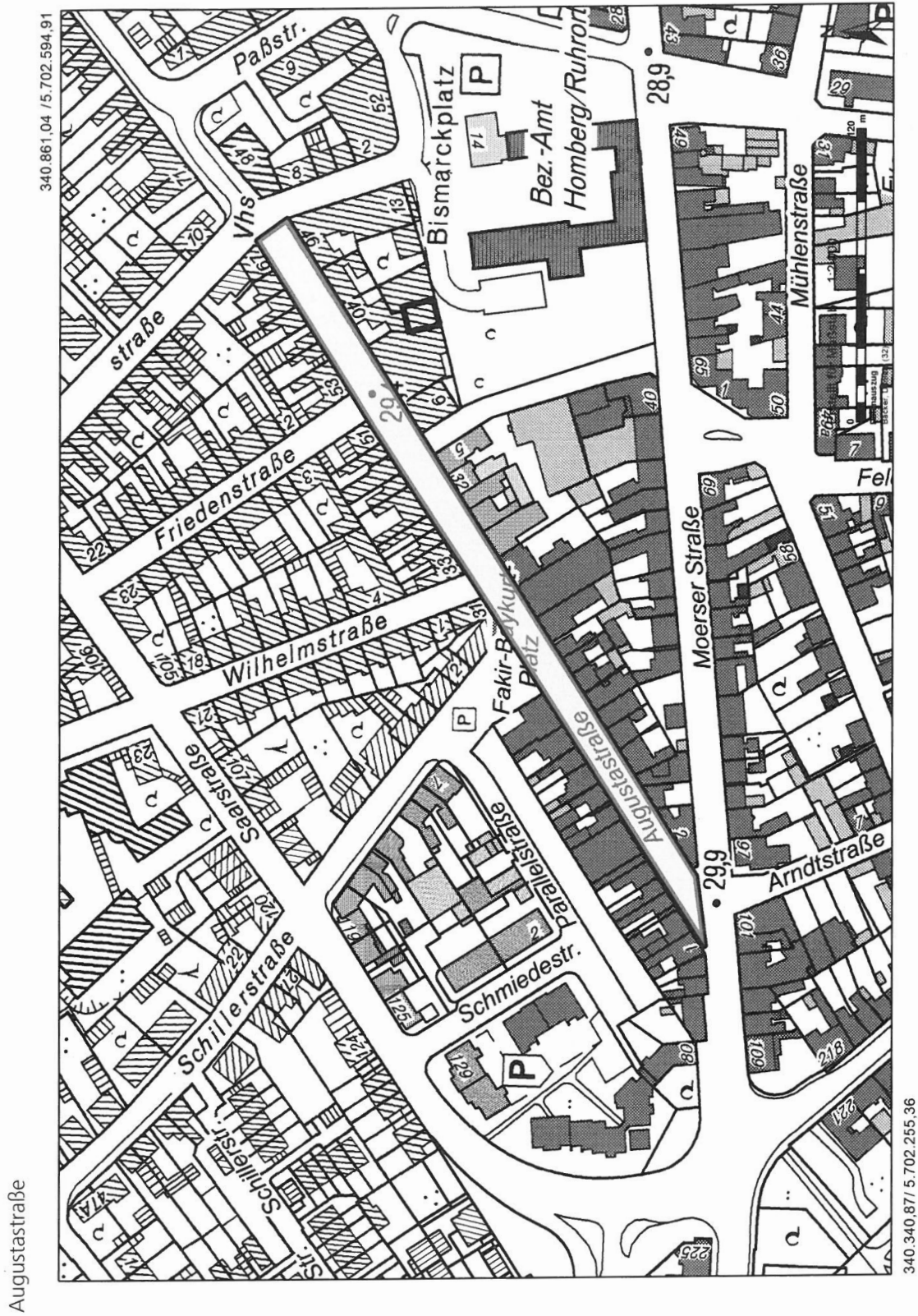
344.801.90 / 5.703.700.29

347.781.33 / 5.707.742.24

Holtener Straße

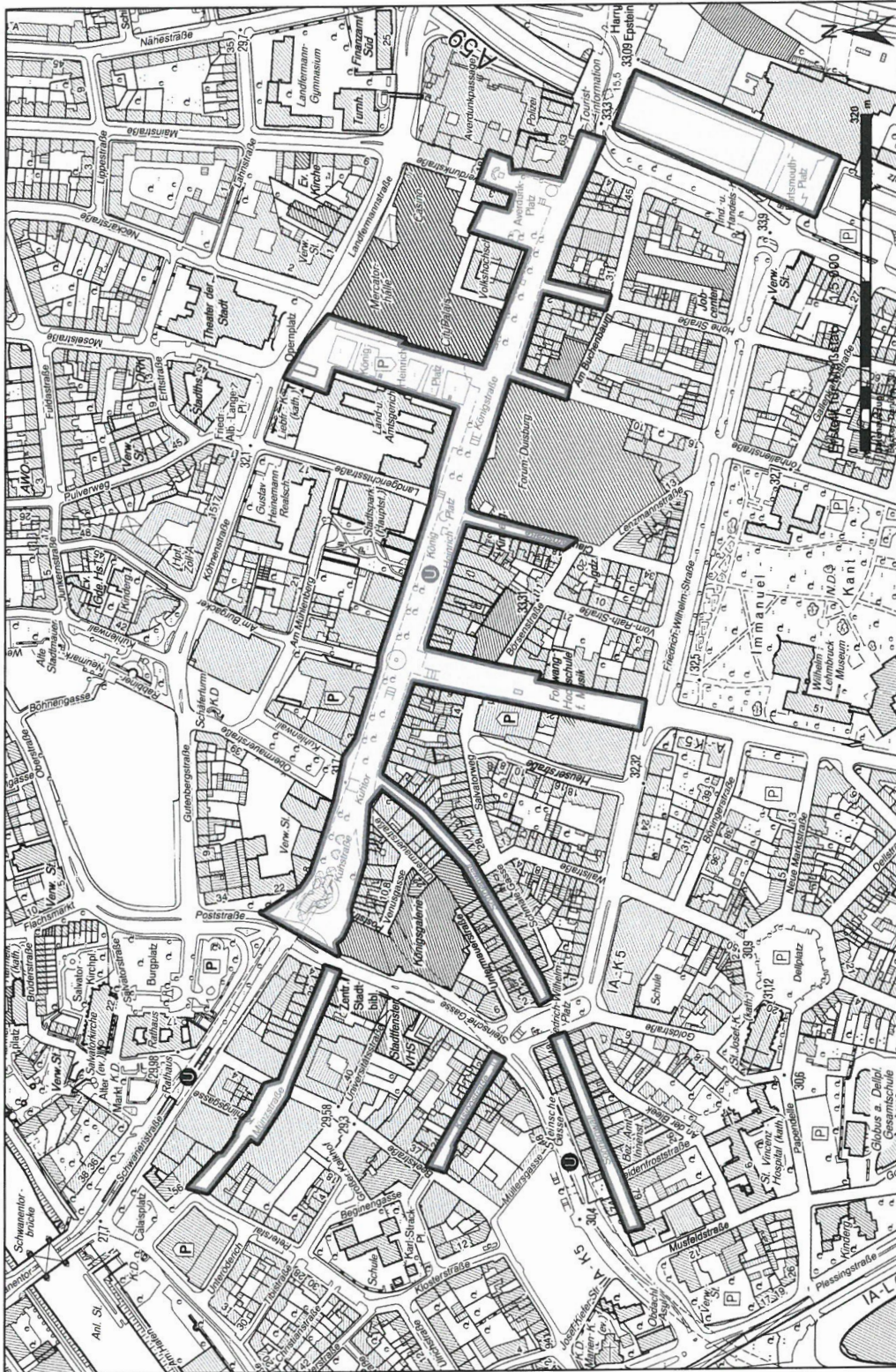


346.480.90 / 5.706.893.37



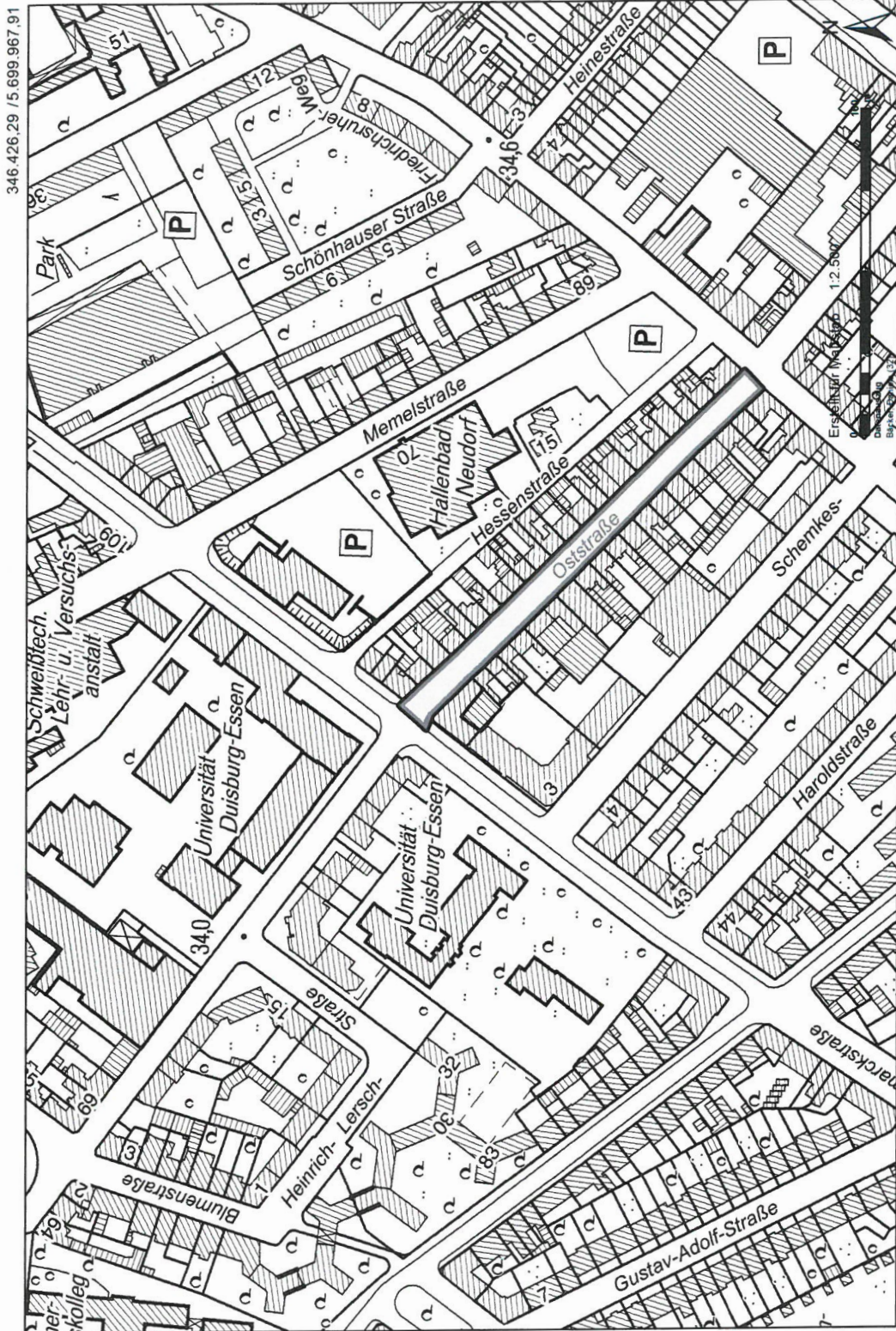
Münzstraße, Kasinostraße, Kuhstraße, Königstraße, Sonnenwall, Düsseldorfstraße, Claubergstraße, Tonhallenstraße, Hohe Straße, König-Heinrich-Platz, Portsmouthplatz

345.346.33 / 5.700.765.06



344.045.90 / 5.699.916.18

Oststraße



346.426,29 / 5.699.967,91

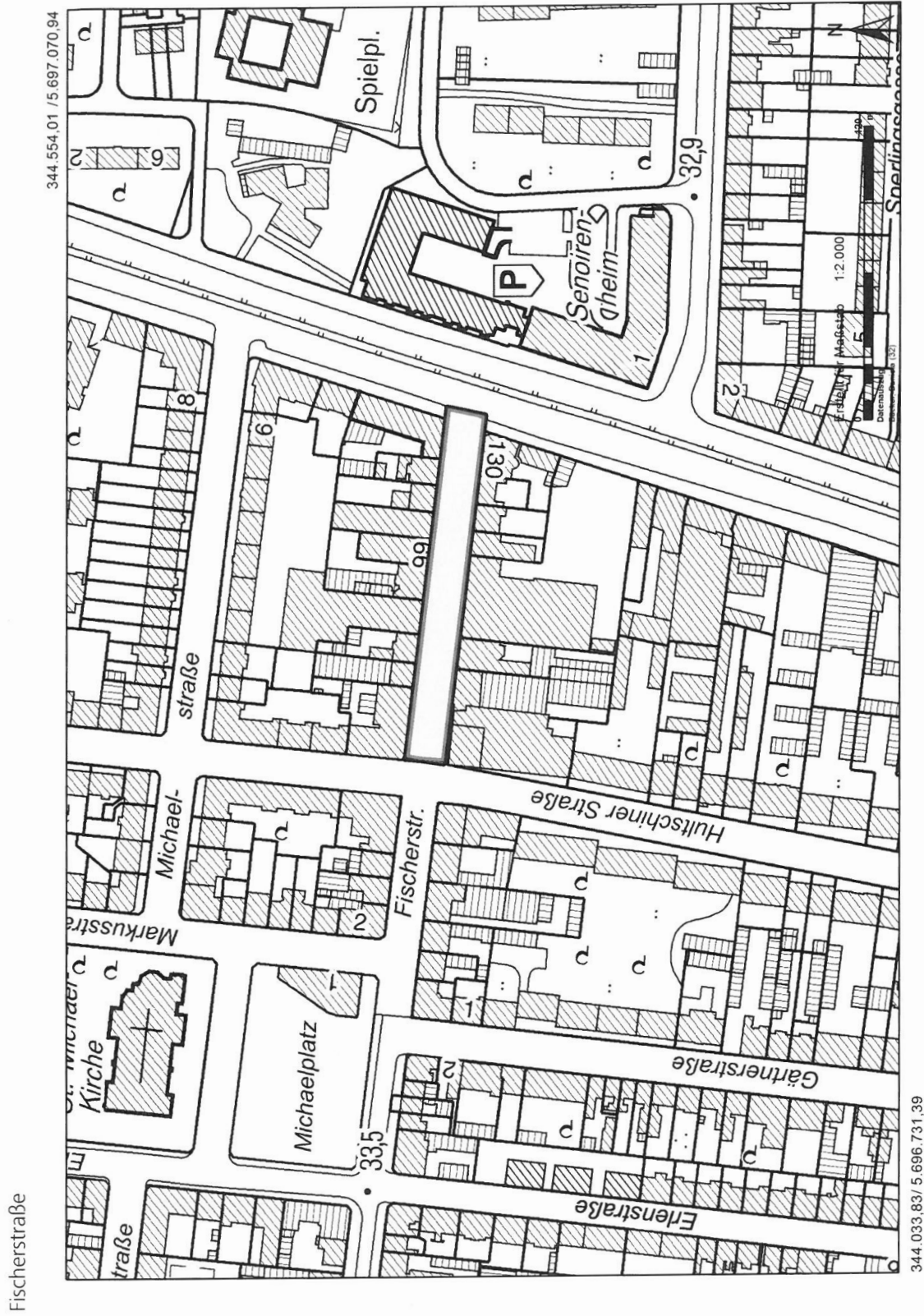
345.776,08 / 5.699.543,47

344.215,86 / 5.699.465,20



Wanheimer Straße, Platz vor der Pauluskirche

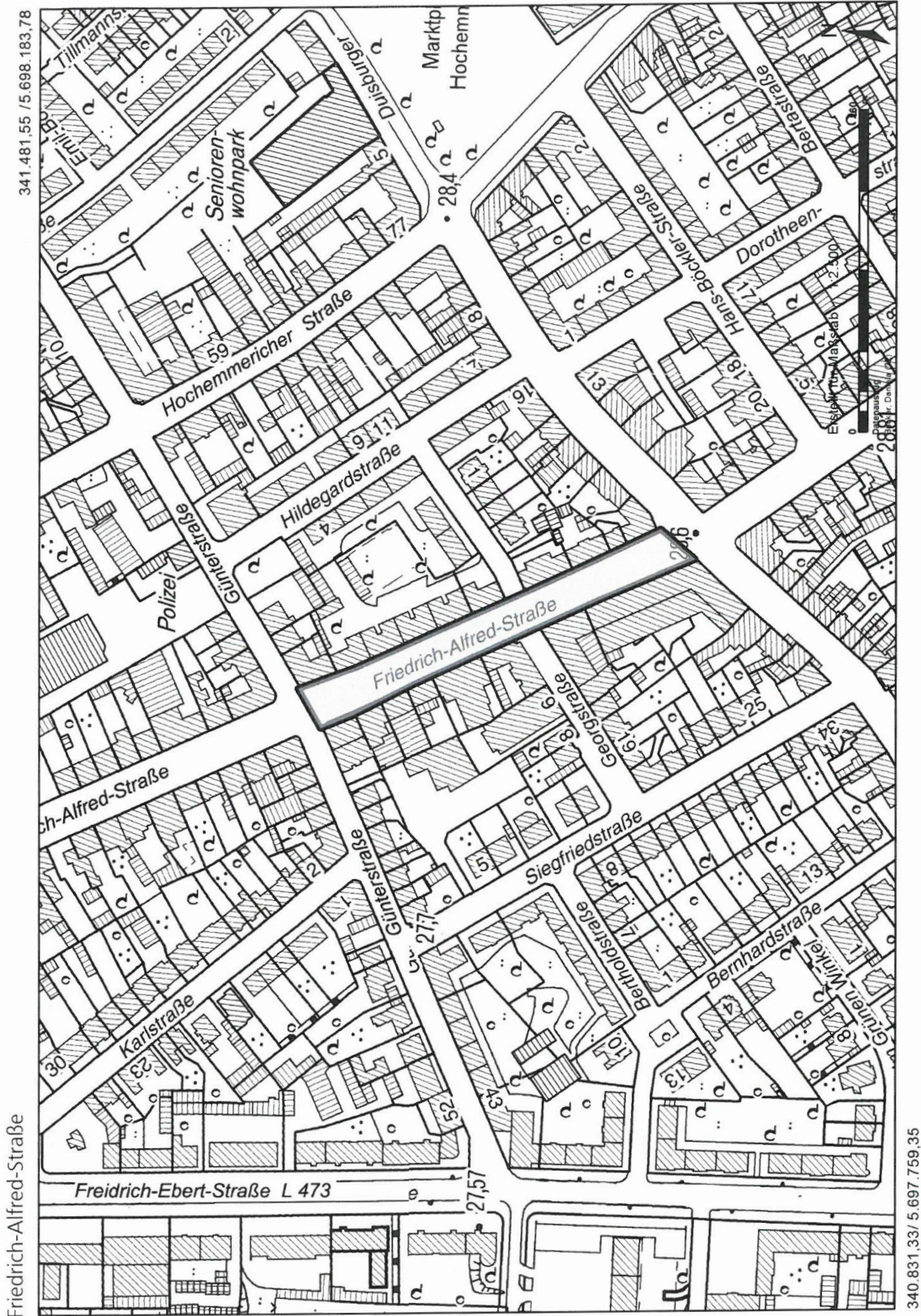
343.366,99/ 5.698.164,77



344.554.01 / 5.697.070,94

Fischerstraße

344.033.83/ 5.696.731,39



341.481,55 / 5.698.183,78

Friedrich-Alfred-Straße

340.831,33 / 5.697.759,35





Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de